

F. Parteiinterna an den 13. Landesparteitag

F.17. Änderung der Landessatzung § 10 (1) – Wahl von Kreisfinanzrevisionskommissionen

ÄF.17.1. Änderungsantrag zur Änderung der Landessatzung §10 (1)

Einreicher: Ralf Fiebelkorn

Der Landesparteitag möge folgende Änderung beschließen:

Änderung des § 10 (1) um einen Punkt c:

Alt: c) „die alle zwei Jahre auf einem Kreisparteitag oder einer Kreismitgliederversammlung zu wählende Kreisfinanzrevisionskommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss.“

Neu: "c) die alle zwei Jahre auf einem Kreisparteitag oder einer Kreismitgliederversammlung zu wählende Kreisfinanzrevisionskommission, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss."

Begründung:

Um eine Finanzrevision in einer Gliederung durchzuführen sind mindestens zwei Prüfer erforderlich. Dies ist mit der Wahl von zwei Revisoren zwar gegeben, aber was passiert, wenn eine PrüferIn aus irgendwelchen Gründen ausfällt? Dann müsste ein neuer Termin gefunden werden. Bei der Wahl von drei Revisionsmitgliedern wäre ein möglicher Prüfungsausfall nahezu ausgeschlossen.

Entscheidung des Parteitages

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____